

G e s e ß s a m m l u n g

für die

Fürstlich Neufürstlichen Lande jüngerer Linie.

No. 76.

Nr. 144. Bekanntmachung Fürstlicher Landesregierung, die mit der Fürstlich Neufürstl. Regierung zu Greiz nachträglich getroffene Vereinbarung zu der bereits bestehenden Uebereinkunft wegen Verpflegung kranker Handwerkerhelfer vom 11. Januar 1843.

Nachdem zwischen der diesseitigen Fürstlichen Landes-Regierung und der Fürstlich Neufürstlichen Regierung zu Greiz zu der bereits bestehenden Uebereinkunft wegen gegenseitiger Erstattung des Aufwandes, welcher durch die Verpflegung der in einem Staate erkrankten oder verunglückten Angehörigen des andern Staates entsteht, (S. Nr. 75. Bd. 5. der gemeinschaftl. Gesessammlung) die nachträgliche Vereinbarung getroffen worden ist, daß die über die Kur- und Verpflegungskosten angenommenen Grundsätze auch hinsichtlich des etwa entstehenden Weerdigungsaufwandes zur Anwendung kommen sollen; so wird dieß hierdurch fernerweit zur gehörigen Nachachtung bekannt gemacht.

Greiz, den 11. Januar 1843.

Fürstl. Neufürstl. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
Dr. Bretschneider.

R. Zucht.

Nr. 145. Bekanntmachung Fürstl. Landes-Regierung in Betreff der mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft getroffenen Uebereinkunft wegen wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit, vom 11. Januar 1843.

Nachdem mit höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherren zwischen der diesseitigen Fürstlichen Landesregierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Uebereinkunft abgeschlossen den 22. Mai 1843.